

a 147635

Beiträge  
zur  
Geschichte des Niederrheins.

Jahrbuch  
des  
Düsseldorfer Geschichts-Vereins.

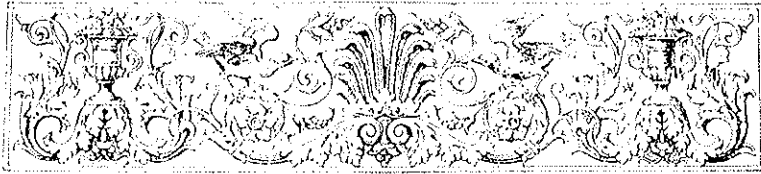
Dreizehnter Band.

Nebst zwei Lichtdrucktafeln.



Düsseldorf 1898.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.



## Staatlicher Schutz des Handels und Verkehrs am Niederrhein gegen herrenlose Söldnerscharen um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts.

Von Otto R. Redlich.

Die Macht und Bedeutung eines Staates wird sich in der Regel schon danach beurteilen lassen, inwieweit es ihm gelingt, für Leben und Eigentum nicht sowohl seiner eigenen Angehörigen, als auch derer zu sorgen, die sich seinem Schutze anvertrauen. Nur in einem Staate, der diesen ausreichenden Schutz zu gewähren vermag, kann der Handel Boden gewinnen und Früchte tragen. Bei den heutigen grossartigen Verkehrsverhältnissen vergisst man gar zu leicht, welche trüben Zeiten der Handel durchzumachen hatte. Städte, wie Köln, erinnern daran, dass lange Zeit nur durch ihre Thatkraft das commercielle Leben geschützt wurde, während die Staaten z. B. hier am Rhein durch unzählige Zollstätten den Kaufmann nur zu ihrem Nutzen ausbeuteten. Dieser Zustand hatte im 14. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreicht. In der Folgezeit finden sich mannigfache Anzeichen dafür, dass auch die Staaten sich ihrer Pflichten erinnerten und nach dem Vorbild der grossen Städte auf die Verwaltungsorganisation, auf die „Polizei“ Gewicht zu legen begannen. Die Landfriedensbestrebungen gewannen überall die Oberhand und gaben den Anlass zu einer Reihe von Bündnissen zwischen den einzelnen Staaten, die ein gewisses Mass von Ruhe und Ordnung gewährleisteten.<sup>1)</sup>

Um dieselbe Zeit war aber für die Sicherheit der öffentlichen Strassen eine neue grosse Gefahr entstanden. Die grossen Veränderungen im Kriegswesen, die durch den Gebrauch der Feuerwaffen herbeigeführt worden

waren, hatten mehr und mehr die Ausbildung des Söldnerwesens begünstigt. Die Landsknechte, nachgerade bei allen kriegerischen Verwicklungen unentbehrlich geworden, bildeten, da sie jedem dienten, der sie bezahlte, und jedem schaden konnten, der ihnen nicht nützte, zuweilen eine wahre Landplage. In jener Zeit dachte man ja noch nicht daran, feste Garnisonen zu bilden; nur im Bedarfsfalle nahm man Landsknechte in Sold und entliess sie wieder, wenn der Kampf zu Ende geführt war. Was wurde nun aus solchen herrenlosen Söldnerheeren? In den meisten Fällen lösten sich wohl die Haufen auf und zogen in kleineren Rotten hierhin und dorthin, neuen Dienst und Erwerb suchend. Schon hierdurch bildete dieses unstäte Element eine Gefahr für die Sicherheit der Landstrassen. Noch schlimmer aber war es, wenn das ganze Söldnerheer zusammen blieb; dann galt es für die einzelnen Territorien, gerüstet zu sein, wie gegen den Feind.

Es steht uns leider das Material nicht zu Gebote, die Schicksale und Wanderzüge einzelner Söldnerheere zu verfolgen. Nur hin und wieder hören wir von ihnen, wenn sie sich lästig machen und zu Klagen bei der Landesregierung Veranlassung geben. Unser besonderes Interesse nimmt daher hier die Frage in Anspruch, in welcher Weise sich die regierenden Gewalten jener Gefahren zu erwehren suchten. Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, darzustellen, mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolg in den niederrheinischen Territorien Kurköln, Jülich-Berg und Cleve-Mark der Kampf gegen jene Friedensstörer geführt wurde. Zunächst und in erster Linie gedenke ich dabei das jülich-bergische Territorium zu berücksichtigen.<sup>1)</sup>

### I.

#### Vorgehen der jülich-bergischen Regierung gegen die Gefährdung von Handel und Verkehr durch herrenlose Söldnerscharen.

Die Regierung des Herzogs Wilhelm IV. (II.) von Jülich-Berg (1475—1511) hat, wie ich an anderer Stelle

<sup>1)</sup> Die folgende Darstellung gründet sich im wesentlichen auf das im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhende (bisher ungedruckte) Material, wie es besonders in der Abteilung Jülich-Berg, Litteralien (C 2, D II, 1 ff. G 16, 17a und 17b), und Cleve-Mark XXII, 16 vorliegt. Andere Signaturen werden ausdrücklich angegeben werden.

<sup>1)</sup> Vgl. Beilage No. I.

ausgeführt habe,<sup>1)</sup> grosse staatliche Aufgaben nach innen und aussen gelöst oder deren Lösung wenigstens vorbereitet. Sie hat nicht nur für die Arrondierung des ganzen Territoriums und für dessen Sicherung gegen feindliche Angriffe Wesentliches geleistet, sondern auch die Grundlagen geschaffen, auf denen die grosse Verwaltungsorganisation des 16. Jahrhunderts aufgebaut werden konnte. Dass eine derartig zielbewusste Regierung auch die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit nicht unberücksichtigt lassen konnte, versteht sich von selbst. Sie folgte dabei vielfach Anregungen, die von aussen an sie herantraten.

Schon in den ersten Jahren der Regierung des Herzogs Wilhelm IV. machte sich das Bedürfnis geltend, eine Verordnung zu erlassen, durch welche fremden Reitern die Rast auf den Strassen oder in den Städten und Dörfern des Herzogtums Jülich untersagt würde.<sup>2)</sup> In der Folgezeit aber wandte sich die Aufmerksamkeit der herzoglichen Behörden ganz besonders dem Gebaren der Fussknechte zu. Eine wesentliche Belästigung des Landes durch diese ungebetenen Gäste beginnt, soviel ich sehen kann, in demselben Jahre, in dem durch das Auftreten des geldrischen Prätendenten Karl von Egmond eine Jahrzehnte lang andauernde politische Beunruhigung der niederrheinischen Territorien ihren Anfang nahm, nämlich im Jahre 1492. In diesen Kämpfen<sup>3)</sup> Karls von Geldern, die Jülich-Berg und Cleve-Mark zu grossen Opfern veranlassten, spielte von Anfang an das Söldnerwesen eine grosse Rolle. Auch die Franzosen, die als Freunde Karls von Egmond in dieser Zeit vielfach die obengenannten Herzogtümer belästigten, scheinen ebenso wie das letzteren befreundete Burgund in der Hauptsache Söldnerscharen verwandt zu haben. Dagegen begnügte man sich in Jülich-Berg und Cleve-Mark meistens<sup>4)</sup> mit dem Landesaufgebot. So ist es erklärlich, dass hier das

<sup>1)</sup> Allgem. Deutsche Biographie Bd. 43 S. 100—106.

<sup>2)</sup> 1481 April 7 Gottschalk von Harff, jül. Landdrost, an den Herzog, mit einem Brief der Stadt Aachen.

<sup>3)</sup> Vgl. darüber Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. I. und die dort angegebene Litteratur, sowie meinen Aufsatz „Jülich und Geldern am Ausgang des 15. Jahrhunderts“ im 9. Bande der Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins S. 38—75.

<sup>4)</sup> Dass jedoch auch hier schon früh gelegentlich Söldner Verwendung fanden, zeigt v. Below, Landständ. Verf. III, 1 S. 66. Weitere Beispiele s. bei v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610. Bd. I S. 106 f.

Erscheinen von Fussknechten immer ein gewisses Misstrauen erregte.

Aus zahlreichen Correspondenzen der jülich-bergischen Regierung z. B. vom Jahre 1493 ist ersichtlich, welche Aufregung ein etwa 600 Mann starker Haufe von Fussknechten, der in der Nähe von Aachen Rast gemacht hatte, verursachte.<sup>1)</sup> Aengstlich verfolgte man jede Bewegung dieser Truppen, die in der That gegenüber dem nicht in einem Augenblick zur Verfügung stehenden Landesaufgebot wesentlich im Vorteil sein mussten. Angesichts dieser Gefahren konnte man sich in Jülich und in Cleve in der Hauptsache nur durch Verstärkung der Festungen und Ausbildung eines möglichst zuverlässigen Kundschafterdienstes helfen. Auch erschien es notwendig, den Amtleuten für alle Fälle bestimmte Instruktionen zu geben. So wurden z. B. im Jahre 1497 die Amtleute des Herzogtums Jülich angewiesen, Fussknechte nur dann passieren zu lassen, wenn sie angeben könnten, wem sie zugehörten.<sup>2)</sup> Diese Weisung wurde bald<sup>3)</sup> noch insoweit vervollständigt, als die Fussknechte eidlich geloben mussten, weder gegen das Haus Habsburg noch gegen den Herzog zu kämpfen. Hatten sie das gelobt, so wurde ihr Name und Zuname aufgezeichnet; erst dann stand ihnen der Weg durch herzogliches Gebiet offen. Konnten sie sich nicht legitimieren, so wurden sie einfach gefangen gesetzt.<sup>4)</sup>

Indessen war es bei den unzureichenden Mitteln jener Zeit schwer, den Wegelagerern auf die Finger zu sehen. Sie fanden vielfach, wie der Herzog klagte, im Lande Unterschlupf und wurden von den Amtleuten nicht in der gehörigen Weise verfolgt.<sup>5)</sup> Solche Klagen über Unsicherheit auf den Landstrassen kehren damals häufig wieder und werden auch gelegentlich von den

<sup>1)</sup> Der Herzog liess sie schliesslich durch einige Räte auffordern, aufzubrechen, und gab ihnen Geleite, nachdem einer der Hauptleute, Cristoffel Gryff von Millen, ein Schreiben des Generalstatthalters der Niederlande, Herzogs Albrecht von Sachsen, vorgelegt hatte.

<sup>2)</sup> 1497 Juni 18. Hambach.

<sup>3)</sup> 1497 Juli 8. Hambach.

<sup>4)</sup> Rechnung des Schultheiss zu Düren 1500/1501: „Als m. g. l. h. mir hait lassen schreven, geine voessknecht durch s. g. lande lassen zeine, so hain ich dri knecht gegriffen, ind saissen zo Düren 22 dage, deir dach vur cost 8 s. facit 14 m. 8 s.“ Ebenso berichtet Joh. v. Effaren am 3. April 1500 an den Herzog, es seien 7 Fussknechte nach Düsseldorf gekommen „mit stelenboogen, helmpannen ind anderm geweer“, die der Richter habe in den Turm setzen lassen. (Jülich-Berg, Litt. C 9a.)

<sup>5)</sup> v. Below, Landtagsakten I S. 187.

Ständen auf den Landtagen vorgebracht.<sup>1)</sup> Demgegenüber wusste sich die Regierung immer nur mit dem für den Augenblick wirksamen, aber doch immer nur im dringlichsten Fall anzuwendenden Mittel eines allgemeinen Landesaufgebots zu helfen. So hatten z. B. am 30. März 1512 die jülich-schen Stände gebeten, die Strassen frei zu machen, da mancherlei wilde Handel vorfielen. Daraufhin erliess Herzog Johann acht Tage später (6. April) einen Befehl an alle Amtleute in Jülich-Berg, wegen „wilder Läufe“ alle Bürger und Hausleute zusammenzurufen und zu mustern.<sup>2)</sup> Alle zum Heeresdienst Verpflichteten mussten sich rüsten, um auf weiteren Befehl bereit zu sein. Ebenso erhielten die Lehensleute die Aufforderung, sich zu rüsten. Gleichzeitig wurden zwei Räte beauftragt, in allen Städten und Schlössern die Befestigungswerke zu inspizieren und nötigenfalls sofortige Massregeln zu ihrer Vervollkommnung zu treffen. Schliesslich suchte man noch durch Gesandtschaften an die benachbarten Fürsten zu erfahren, ob man sich ihres Beistandes versehen könne.

Was einzig notwendig war, die Schaffung einer ständigen Schutztruppe, einer berittenen Polizeitruppe, das unterblieb. Erst einige Jahrzehnte später wurde die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung erkannt; durch eine sogenannte „streifende Rotte“ sollte grössere Sicherheit geschaffen<sup>3)</sup> werden. Ob ein derartiges Mittel etwa von der Statthalterin der Niederlande in Vorschlag gebracht werden sollte, die im Jahre 1511 wiederholt eine Konferenz von Delegierten aller niederrheinischen Mächte in Anregung brachte, um Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit auf den Landstrassen zu beraten, wage ich nach den mir vorliegenden Correspondenzen nicht zu behaupten.

Zweifellos fehlte es also bei den Regierungen nicht an dem guten Willen, einem Zustand ein Ende zu machen, der Handel und Verkehr schwerster Schädigung preisgab.<sup>4)</sup> Aber die geeignete Abhilfe wurde in der Zeit, von der hier die Rede ist, noch nicht gefunden. Während

<sup>1)</sup> v. Below, Landtagsakten, I S. 189 und S. 196.

<sup>2)</sup> „Ind sonderlich sulle gein ander gewer sin, dan spiess, helborden, bussen oder stelenboigen“ (Armbrüste). Jülich-Berg. Litt. C 2 vol. IV. Cpt.

<sup>3)</sup> v. Below a. a. O. S. 169.

<sup>4)</sup> Am 3. April 1511 berichtete der Dürener Magistrat an den Kanzler Lünycck, in der Umgegend von Düren herrsche grosse Unsicherheit; auf freier Strasse würden die Pilger beraubt, die vom Markt zurückkehrenden Bauern ausgeplündert; Kaufleute dürfen sich nicht vor den Stadthoren sehen lassen. (Jülich-Berg Litt. D II. 4.)

man sich in ausserordentlichen Fällen mit dem Landesaufgebot zu helfen suchte, war im übrigen die einzige Massregel zum Schutz auf öffentlichen Strassen lediglich das Geleit. In welcher Weise und in welcher Stärke die Geleitsmannschaften in den einzelnen Aemtern verteilt und stationirt waren, lässt sich für unser niederrheinisches Gebiet leider nicht feststellen. Vielleicht wurden immer nur im bestimmten, gerade vorliegenden Fall Leute dazu verwandt, die durch eine gewisse Übung und Erfahrung dafür geeignet waren und dann jedesmal vom Landdrost, dem das Geleitsrecht zustand,<sup>1)</sup> angeworben wurden. Eine gewisse ständige Geleitsmannschaft darf man aber wohl in den sogen. Amtsknechten erblicken, die, wenn auch jedenfalls nur gering an Zahl, doch in der Hauptsache ausgereicht haben werden. Im allgemeinen beschränkte sich das Bedürfnis ja doch nur auf gewisse Zeiten, wie z. B. die Frankfurter Messe oder die Aachener Heiligtumsfahrt.

Gegen eine solche Gefahr, wie sie grössere herrenlose Truppenmassen boten, war natürlich das Geleit ohnmächtig. Ein wirksames Mittel schien sich da ausser der Einberufung des Landesaufgebots nur in einer Vereinigung mit den Nachbarstaaten zu bieten. Jülich-Berg stand unter Herzog Wilhelm IV. mit der Mehrzahl der Nachbarstaaten in einem besonderen Bündnisverhältnis, und zwar mit Hessen (1475, erneuert 1495), Trier, Stadt Köln (1476), Cleve-Mark (1478), Kurköln (1487), Kurbrandenburg, Osnabrück, Minden, Lippe (1491), Lüttich (1492). Unter Herzog Wilhelms Schwiegersohn und Nachfolger Johann von Cleve (1511—1539) wurde die Zahl der Bündnisse noch vermehrt. So z. B. schloss Herzog Johann bald nach seinem Regierungsantritt, am 21. Juni 1512, mit den Administratoren der Bistümer Bremen und Minden sowie den Herzögen zu Grünstein und Lüneburg einen Bund zu gegenseitigem Schutz und zur Verteidigung ihrer Lande ab.<sup>2)</sup> Am bedeutungsvollsten war aber der feste Zusammenhalt zwischen Jülich-Berg, Cleve-Mark, Kurköln und Münster.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> v. Below, a. a. O. S. 183 Anm.

<sup>2)</sup> Jülich-Berg. Urk. No. 3548. Orig.

<sup>3)</sup> Durch Verhandlungen kurkölnischer, münsterscher und jülich-bergischer Räte in Essen, die am 14. Dez. 1512 ihren Abschluss fanden, wurde der Entwurf einer „gutlicher vruntlicher einonge ind verstantenis“ beraten, über dessen Annahme sich die drei Fürsten bis zu einer neuen Beratung am 6. März 1513 zu Dortmund entscheiden sollten. Dort wurde dann die Einigung beschlossen und versiegelt. (Cleve-Mark. Zeitereign. B 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub>.)

Die Jahre 1513 und 1514 brachten wie in vielen anderen deutschen Gebieten so auch im niederrheinischen allerhand Unruhen über das Land. In den Städten soziale Revolutionen, auf dem platten Land Ansammlungen von Söldnern u. dergl. Durch gemeinsames Vorgehen gegen letzere, die sich Ende des Jahres 1513 besonders im Amt Wassenberg aufhielten, hofften die Regierungen von Kurköln und Jülich-Berg diese Gefahr für die öffentliche Sicherheit beseitigen zu können. Beiderseitige Räte vereinbarten zu Nörvenich am 19. Dezember 1513 zunächst Massregeln zum augenblicklichen Schutz: Ritterschaft und Landschaft sollten beiderseits sofort aufgeboden und die Unterthanen gewarnt werden; die Hauptleute mit der aufgebotenen Mannschaft des einen Landes sollten im Notfall denen des andern zu Hülfe kommen. Es war also eine gemeinsame Aktion vorgesehen in dem einen oder dem andern Gebiet, je nach Bedürfnis. Auch erhoffte man Cleves Beitritt zu diesem speziellen Schutzvertrag, dessen Bestimmungen man nicht auf den vorliegenden Fall zu beschränken, sondern auf weiter hinaus geltend zu machen gedachte.

Inzwischen hatten die Söldner bereits clevisches Gebiet betreten, waren aber, nachdem sie während einer zweitägigen Rast Schaden genug angerichtet hatten, weiter gezogen, angeblich um im Dienste des Herzogs Georg von Sachsen gegen den Grafen von Friesland zu kämpfen. Wenn somit auch fürs erste die drohende Gefahr beseitigt war, erklärte Cleve sich doch prinzipiell bereit, den Abmachungen von Nörvenich beizutreten.<sup>1)</sup> Damit war die Grundlage zu einer dauerhafteren Organisation der Sicherheitsmassregeln getroffen, die nun sofort in Angriff genommen wurde.

## II.

### Landfriedensbestrebungen der grösseren niederrheinischen Territorien.

Mitte Januar 1514 kamen die Räte von Kurköln, Jülich-Berg und Cleve-Mark zu einer Beratung in Duisburg zusammen und vereinbarten hier am 20. Januar einen Recess, über dessen Annahme sich die einzelnen

<sup>1)</sup> 1513 Dezember 29. (Cleve-Mark XXII, 16. No. 377 Cpt.)

Fürsten bis Lichtmess, also innerhalb 14 Tagen, entscheiden sollten. Dieser Abschied enthielt folgende vier Artikel:

1. Falls sich Fussknechte zusammenrotten, um einen der drei einungsverwandten Fürsten oder dessen Unterthanen zu überfallen, soll dieser Fürst, sobald er darüber benachrichtigt ist, den beiden anderen Fürsten sofort Mitteilung machen.

2. Dem zunächst betroffenen Fürsten sollen die beiden andern Reiterei und Fusstruppen auf einen von ersterem zu bestimmenden Sammelplatz zu Hülfe schicken.

3. Die Kosten eines solchen Hilfszugs trägt nicht der Betroffene allein, sondern jeder für sich.

4. Nur wenn die Knechte im Dienst eines Herrn ständen, der mit einem der drei Fürsten in offener Fehde wäre, würden die beiden andern Fürsten nicht zu einem solchen Hilfszug verbunden sein.

Bemerkenswert ist noch die Bestimmung, dass der Vertrag bei allseitiger Annahme sofort in allen Punkten Geltung haben sollte, als ob die Urkunde darüber bereits ausgefertigt wäre.

Da die Aufstellungen der Räte von allen Fürsten gebilligt wurden, kam der formelle Vertrag bereits am 27. Januar zustande und wurde im Laufe des folgenden Monats in drei Ausfertigungen besiegelt.<sup>1)</sup>

Es verging längere Zeit, bis die Zweckmässigkeit dieses Schutzbündnisses erprobt werden konnte, obwohl hin und wieder Aussicht dazu vorhanden zu sein schien. So z. B. klagte der Herzog von Cleve im Juni 1514 über Unruhen in seinem Lande, als er die Bitte des Kölner Erzbischofs um 60 Gewappnete für ein nach Schwaben zu sendendes Hilfscorps ablehnte.<sup>2)</sup> Und im August desselben Jahres befürchtete der Jülicher Herzog einen Überfall des Ländchens Born durch Robert von der Mark und machte auf die erste Nachricht von dem Herannahen fremder Truppen sofort, dem Bündniss gemäss, seinem kölnischen Nachbarn und seinem Vater Mitteilung. Indessen stellte es sich schliesslich heraus, dass der Anschlag dem Luxemburger Lande gegolten hatte.<sup>3)</sup> Ebenso

<sup>1)</sup> Vgl. Beilage No. II.

<sup>2)</sup> Erzbischof Philipp war von Herzog Ulrich von Württemberg um Hülfe gebeten worden wegen einer „merklichen entborung des gemeinen pobels“. (Cleve-Mark, Verh. z. Kurköln 19.)

<sup>3)</sup> 1514 August 31. (Burg) benachrichtigt Herzog Johann die jülichschen Amtleute von dem Herannahen von 600 „Gleiven“ und 10000 Knechten aus Frankreich. Erst Anfang Januar 1515 erhielt der Herzog genauere Nachrichten über den Anschlag auf Luxemburg.

unbegründet erwiesen sich im folgenden Jahre die Besorgnisse der jülichischen Regierung vor einem Überfall durch friesische Söldner, genannt „der schwarze Haufe“, die Karl von Geldern angeworben haben sollte. Nähere Erkundigungen ergaben, dass dieses gefürchtete Corps auf den Dienst des Herzogs Georg von Sachsen wartete und keineswegs Lust bezeigte, dem geldrischen Herrn zu dienen. Indessen verursachten diese Söldner, bald hier bald dahin rückend, nicht geringe Aufregung in Jülich und Moers. Wieder schien Born das Ziel der Unternehmung zu sein, das, wie der dortige Amtmann Herr von Rennenberg klagte, mit Artillerie sehr schlecht versehen war. Da fügte es sich, dass die Söldner durch einen Aufenthalt im Lüttichschen einen empfindlichen Schlag erhielten: ihre Führer, Michael von Bamberg, Heyn mit dem Bart u. a. wurden in Lüttich gefangen. Hierdurch war zunächst die Jülich drohende Gefahr beseitigt worden.<sup>1)</sup>

Indessen tauchte sie bald wieder von neuem auf. Die Söldner hatten das Lüttichsche Gebiet verlassen und sich in zwei Haufen gesondert; der eine, eben der sogenannte schwarze, zog nach Brabant, der andre brach nach Geldern auf. Die Hauptleute waren vor der Hand als Geiseln zurückgeblieben. Schon eine Woche später kehrten die Söldner und zwar auf Veranlassung Roberts von der Mark<sup>2)</sup> aus Brabant ins Lüttichsche zurück und zeigten die Absicht, über die Maas zu setzen. Von Robert, dem berüchtigten „Eber der Ardenennen“, konnte man sich stets eines kühnen Handstreichs versehen und so galt es, schleunigst Massnahmen zu treffen. Herzog Johann liess in den Kirchen die Unterthanen auffordern, gerüstet zu sein, um „dem Glockenschlag folgen“ zu können. Auch erhielt die Ritterschaft in Jülich Berg Befehl, sich bis auf weiteren Bescheid, mit Pferd und Harnisch gerüstet, daheim zu halten.<sup>3)</sup> Es wurde also, wie wir heute sagen würden, mobil gemacht.

Wie immer in solchen Fällen, drangen allerlei widersprechende Nachrichten an den herzoglichen Hof. Bald hiess es, der Sohn Roberts, Herr von Jamay, befinde sich bei den Knechten,<sup>4)</sup> bald wollte man wissen, Robert habe

<sup>1)</sup> 1515 Februar 11 Lüttich. Eberhard von Arburg an Herzog Johann.

<sup>2)</sup> 1515 Februar 20 Robert von der Mark an die Stadt Maastricht. (Jülich-Berg. Litt. G. 16.)

<sup>3)</sup> 1515 Februar 22 Düsseldorf.

<sup>4)</sup> 1515 Februar 25. Stadt Maastricht an Wilhelm von Streitbagen, Statthalter des Landes Valkenburg.

die Söldner gar nicht bekommen können,<sup>1)</sup> dann wieder wurde ein Anschlag auf Moers vermutet. Auch über die Zahl der Knechte wurden ganz widersprechende Angaben gemacht.

Anfangs März zogen die Söldner ins Land Kessel und teilten sich wiederum in zwei Heere.<sup>2)</sup> Der schwarze Haufe wandte sich nordwärts und machte sich erst, wie wir gleich sehen werden, ein paar Jahre später wieder unliebsam bemerkbar. Gegen den wie es hiess von Geldern angeworbenen weissen Haufen, der die Maas überschreiten wollte, zogen Streitkräfte von Limburg, Valkenburg und Dalhem ins Feld und suchten die Passage zu verhindern. Doch gelang es den Söldnern — ihre Zahl wird auf 1500 angegeben —, Maaseyck gegenüber den Fluss zu passieren und sich nun in Echt und Well, sowie ins Amt Montfort zu legen, der jülichischen Festung Süstern „so nahe als Bilk von Düsseldorf“, wie Drost Reinhard von Binsfeld dem Herzog zu berichten wusste. Am 9. März brachen die Söldner in Echt auf und fielen am folgenden Tage ins jülichische Amt Millen. Während sie hier in der Neuerstadt bei Millen lagen, unterhandelte der Drost des Amtes Millen, Godert von Hauxler, mit ihren Hauptleuten und versuchte durch eine Fuhre Bier sein Amt vor weiteren Gefahren zu behüten. Doch als das Bier vor die Herberge der Hauptleute gefahren wurde, nahmen es die Knechte mit Gewalt und legten sich in das Dorf Millen, hart vor die Burg. Als aber der Drost die Brücke aufzog und zu erstem Widerstand sich anschickte, wandten sich die Söldner in das Dörfchen Jsenbruch. Hier kam es zu Scharmützeln, ein Hof wurde gestürmt, auch einige Menschenverluste waren auf jülichischer Seite zu beklagen. Trotzdem behaupteten die Söldner in einer Kundgebung an die Stadt Sittard und den Drost, friedliche Gesinnungen zu haben, nur möge man dulden, dass sie ein Stück Brot mit den Untersassen ässen. Am 11. März brachen sie auf und wandten sich ins Amt Brügggen. Hier wurde auf Anordnung des Herzogs seitens der Beamten alles gethan, um die Unter-

<sup>1)</sup> 1515 Februar 28 Herr v. Rennenberg an den jül. Landdrost Adam v. Harff: Hätte Robert von der Mark die Knechte bekommen können, würde er Sittard oder Süstern eingenommen haben.

<sup>2)</sup> 1515 März 2. Joh. Kiphout, Vogt und Arnt von Dalen, Rentmeister zu Heinsberg, an Herzog Johann. Die Trennung beider Heere war zunächst allerdings ziemlich bedeutungslos, da sie nur so weit von einander lagen, dass sie sich in einer Nacht wieder vereinigen konnten. Der Herzog war besonders um die Sicherheit von Born, Heinsberg, Sittard und Süstern besorgt.

thanen vor Schäden zu bewahren. Da weitere Nachrichten über das Vordringen der Knechte fehlen, ist wohl anzunehmen, dass dank der Umsicht der Behörden grösseres Unheil verhütet wurde.

Es ist wohl zu beachten, dass alle diese Söldnerzüge, von denen hier die Rede ist, nicht etwa mit irgendwelchen kriegerischen Verwicklungen zusammenhängen, sondern einen selbständigen Charakter tragen. Wir sind über die politischen Verhältnisse der niederrheinischen Gebiete während dieser Zeit genügend unterrichtet, um das behaupten zu können.<sup>1)</sup> Dem Kaiser Maximilian und seiner Regierung in Burgund war nach vergeblichen Versuchen, Karl von Geldern aus seiner dominierenden Stellung zu verdrängen, nichts anderes übrig geblieben, als mit ihm am 31. Juli 1513 einen Waffenstillstand auf vier Jahre abzuschliessen, der später noch verlängert wurde.<sup>2)</sup> In diesen Stillstand waren auch Jülich und Cleve mit eingeschlossen worden. Und wenn auch Karl von Geldern in seiner oft bewiesenen Skrupellosigkeit hin und wieder einen kleinen Handstreich trotz des Waffenstillstandes ausführte, so wird man ihn doch für die Kreuz- und Querzüge jener Söldnerhaufen nicht verantwortlich machen dürfen, deren Kräfte in der Hand eines so hervorragenden Feldherrn in ganz anderer Weise verwandt worden sein würden. Zudem standen Jülich und Cleve in jenen Jahren gerade in fortwährenden diplomatischen Verhandlungen mit Geldern, die eine enge Familienverbindung Karls mit dem clevischen Hause bezweckten.

So sind auch die Söldnerzüge in den Jahren 1517 und 1518 als durchaus selbständige Erscheinungen aufzufassen, die mit etwaigen kriegerischen Verwicklungen nichts zu thun haben. Gerade weil sie mitten im Frieden eine beängstigende Beunruhigung hervorriefen, gehören sie in den Kreis unserer Betrachtungen.

Im Jahre 1517 war es ein im Lande Kessel versammeltes Söldnerheer, das die niederrheinischen Landesherren beunruhigte. Der Kölner Erzbischof ist diesmal der anregende Teil; er schlägt am 29. April dem Jülicher Herzog vor, beiderseits das Aufgebot einzuberufen. Herzog Johann, der sich in Cleve aufhielt und auch hier schon im wesentlichen die Regierung übernommen hatte,

<sup>1)</sup> Vgl. meinen Aufsatz „Französische Vermittlungspolitik am Niederrhein im Anfang des 16. Jahrhunderts“ im XI. Bande dieser Jahrbücher.

<sup>2)</sup> Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland VI No. 720.

war mit dem Vorschlag einverstanden und ordnete am 5. Mai das Aufgebot an. Indessen ist es wohl kaum zur eigentlichen Mobilmachung gekommen, da sich bald herausstellte, dass von den 6000 Knechten 5000 von Frankreich angeworben waren, die übrigen (drei Fähnlein) vom Herzog von Geldern. Im August machte sich allerdings die Erneuerung des Aufgebots<sup>1)</sup> notwendig, da jene drei Fähnlein mit andern Knechten, die in Holland durch Eroberung fester Plätze und Plünderzüge viel Schaden angerichtet hatten, wieder anrückten und die Absicht zeigten, die Maas aufwärts zu ziehen. Dieses erneuerte Aufgebot<sup>2)</sup> bietet insofern ein besonderes Interesse, als es uns die Schwierigkeiten vor Augen führt, die damals einer Mobilmachung im Wege standen. Die Amtleute wurden hier nämlich angewiesen, besonders anzuordnen, dass die Bürger und Hausleute, die etwa ihren Harnisch verkauft oder abgegeben hätten, diesen wieder in ihren Besitz brächten nebst dem Gewehr, „darauf ein jeder gesetzt und verordnet gewest ist“. Möglich, dass ein solcher Verkauf nur selten vorkam. Immerhin giebt die Anordnung zu denken und lässt vermuten, dass die gleichzeitig anbefohlene Musterung und Heerschau nicht allzu glänzend ausgefallen sein wird.

Auch diesmal scheint die Alarmnachricht viel Lärm um nichts gewesen zu sein. Wenigstens fehlen alle weiteren Nachrichten über den Verlauf der Angelegenheit. Erst das folgende Jahr brachte ernstere Ereignisse. Durch einen zwischen Geldern und Burgund im Herbst 1517 abgeschlossenen Waffenstillstand, der momentan den friesischen Krieg beendete und im Mai 1518 auch noch verlängert wurde, war die uns schon bekannte schwarze Bande brotlos geworden.<sup>3)</sup> In einer Stärke von etwa 8000 Mann lagerte sie im Frühjahr 1518 im Stift Elten. Ob sie dort etwa den ganzen Winter über gelegen, vermag ich nicht zu sagen. Diese Söldner wurden am 22. März 1518 auf geldrischen Schiffen über den Rhein in die Betau gebracht und drangen nun in die Düffel und ins Clevische vor.<sup>4)</sup> Wie es hiess, handelte es sich um einen Anschlag auf Moers und Jülich. Solche Gerüchte pflegten erklärlicherweise jedem grösseren Söldnerhaufen voranzueilen,

<sup>1)</sup> 1517 August 7 Cleve.

<sup>2)</sup> Auch die Grafen von Arburg, Manderscheid und Virneburg wurden aufgefordert, die Ihren einzuberufen.

<sup>3)</sup> Diese Thatsache berichtet Nyhoff a. a. O. Einleit. S. 55 ff.

<sup>4)</sup> In einem Schreiben d. d. Cleve 1518 März 24 empfiehlt der Herzog dem Jülichischen Landdrost Johann von Palant Warnung der Amtleute und Sicherung der Festungen; auch erwähnt er das

verdienen aber geringen Glauben, da sie sich noch jedesmal als übertrieben erwiesen hatten. Natürlich bildeten sie aber für den Herzog die Veranlassung, schleunigst mobil machen zu lassen. So waren eben diese Zeiten: jeden Augenblick konnte man einen Friedensbruch befürchten, zumal bei einer so unruhigen Nachbarschaft wie der geldrischen. Die Mannschaft der Grafschaft Mark war vom Herzog angewiesen worden, sich dem clevischen Aufgebot anzuschliessen; die jülichischen Truppen unter dem Oberbefehl des Herrn von Rennenberg wurden nach Dülken beordert. Das Herzogtum Berg wurde zuletzt alarmiert. Hier verwalteten damals Marschall Bertram von Lützerode und Kanzler Wilhelm Lünynck die Regierungsgeschäfte und hatten somit auch die näheren Anordnungen für die Mobilmachung zu treffen. Am 27. März ergingen von Düsseldorf aus die entsprechenden Befehle. Als Ziel und Sammelplatz der bergischen Truppen wurde Grevenbroich bezeichnet. Die Reiter aus dem Gebiet oberhalb der Wupper fanden Nachtquartier und Fütterung in Mülheim a. Rh., die unterbergischen<sup>1)</sup> in Düsseldorf. Hier wollten sich auch am Abend vor Ostern (3. April) die Bürger und Hausleute aus dem Land unterhalb der Wupper einfinden, während die oberbergischen von ihren Amtleuten nach Schlebusch geführt werden sollten. Auch wurden Vorkehrungen zur Verpflegung der Truppen getroffen, die von dem Landesherrn<sup>2)</sup> geleistet wurde.

Gerücht, dass 2000 Reiter aus Frankreich zu den Knechten stossen würden. — Nach Mitteilungen aus Xanten vom 25. März lagen die Knechte schon zwischen Cleve und Gnadenthal.

<sup>1)</sup> Nach dieser Scheidung wird man die Wupper als Grenze zwischen dem Ober- und Unterbergischen ansehen dürfen.

<sup>2)</sup> Vgl. v. . . . w a. a. O. S. 105. Nur die Ritterschaft und Lehnsleute waren verpflichtet, 45 Tage lang auf eigene Kosten zu dienen. Ebenda S. 103 Anm. 106 u. 107. Indessen scheint das auch nicht immer zuzutreffen, da in unserm Fall der Vogt von Grevenbroich angewiesen wurde, die Aufgebotenen mit Mahlzeiten, Hafer und Heu zu versehen. Über die Notwendigkeit, besonders die Leute aus dem Bergischen zu verpflegen, äusserten sich Lützerode und Lünynck in einem Schreiben an den jülichischen Landdrost und Hofmeister vom 30. März: Der Hofmeister weiss, „dat in desom lande overall nit en ist, den luiden einche verplegonge zo doin, ind de luide sent so seir arm, dat sie an inne selfs nit enhaven sich zo verplegen . . . . Id ist den armen luiden imme lande van Berg zo disser zit boven alle sere ungelegen, so si ir haversaet doin sulden, want in nit dan haver en weist. Wir besorgen, wan men si nit verpleget, dat sie dan andern u. g. h. undersassen merkligen schaden zovoigen ind ouch sich verdeilen ind enwech loufen sollen“.

Die von der Brüsseler Regierung ihm angebotene Hilfe nahm Herzog Johann dankbar an und konnte demgemäss in wenigen Tagen die Ankunft einer Kavalleriebrigade unter dem Befehl des Grafen Heinrich von Nassau erwarten. Ausserdem hatte er zugleich mit der Anordnung des bergischen Aufgebots den Kölner Erzbischof von der Sachlage unterrichten und um Aufbietung seiner Mannschaft bitten lassen. Kurfürst Hermann erklärte sofort seine Bereitwilligkeit, dem Schutzvertrage Genüge zu leisten und rückte ebenso wie der Herzog persönlich mit ins Feld.

So war denn mit einem Schlage der ganze Niederrhein von Waffenlärm erfüllt, auf allen Strassen zogen zunächst Ritter und Lehnsleute und bald auch bewaffnete Bürger und Bauern den Sammelplätzen zu; man mochte glauben, der Erbfeind sei ins Land gefallen.

Das Wild, dem dieses Kesseltreiben galt, die herrenlosen Knechte, gerieten in der That in eine verzweifelte Lage. Sie befanden sich seit dem 29. März in der Gegend von Büderich, Borth und Menzelen, also Wesel gegenüber. Der Rhein macht hier eine starke Biegung nach Westen, sodass dieses Terrain sowohl von Norden als von Osten durch den Fluss begrenzt wird. Hätte Herzog Johann seine Truppen jetzt schon alle auf den Beinen gehabt, so war für die Knechte ein Entrinnen aus diesem Winkel ausserordentlich schwierig. Indessen wartete er noch auf das märkische Aufgebot, ehe er aus Cleve abrückte. Zudem konnte das bergische Aufgebot erst nach mehreren Tagen anrücken. Von den jülichischen Truppen waren am letzten März erst die Ritterschaften und Hausleute aus den Aemtern Jülich und Bergheim auf den Beinen. Sie setzten sich unverzüglich unter Rennenbergs Führung nach Gladbach in Bewegung; dorthin folgte auch die Artillerie unter dem Befehl des Vogts von Dahlen.<sup>1)</sup>

Inzwischen hatten aber die Söldner bereits jenen gefährlichen Winkel verlassen und waren südwärts gezogen bis zur Abtei Camp. Hier brachen sie am letzten März auf und marschierten in südlicher Richtung weiter auf Hüls zu, wo sie sich lagerten. Ungefähr am selben Tage

<sup>1)</sup> Adam von Harff und Johann von Palant, die Statthalter in Jülich, berichten am 31. März: „Dem van Effern attelreieameistern hadden wir zo dem geschuitz zo Hamboch bescheiden, verstain wir, der zo unpass mach sin, dat hie inheimsch blift; so haven wir dem vaigde van Dalen ind Busschen Johan dat geschuitz bevolhen, mit dem veltgeschuitz mit 6 oder 8 slangen ind 2 verdigen cor-tauwen hinaf na Gladbach zo zehen.“



war Herzog Johann mit seinen clevischen und einem Teil der märkischen Truppen zusammen mit dem Grafen von Nassau und dessen Reiterei ins Feld gerückt. Am 1. April war Rheinberg erreicht; die clevischen Truppen lagerten bei Orsoy. Karfreitag Abend (2. April) erfolgte in Uerdingen die Vereinigung mit dem kurkölnischen Heer, das unter dem Oberbefehl des Erzbischofs von Linn herangerückt war.

So war denn, wie der herzogliche Sekretär Werner Lewe berichtet, „ein gross mächtiges Volk beieinander“, das noch täglich von allen Seiten her<sup>1)</sup> Zuzug erhalten musste. Hier im Uerdingener Hauptquartier wurde denn sofort der Beschluss gefasst, vereint den Söldnern auf den Leib zu rücken und sie zu verfolgen. Vorher sollte noch eine Hauptmusterung stattfinden. In einer demütigen Schrift hatten die Söldner den Herzog gebeten, sie nicht zu überfallen; sie behaupteten darin, den Herzog und dessen Unterthanen „nur um ein Stück Brots beschädigt zu haben“. Ebenso hatten sie schon vorher den Erzbischof durch einen ihrer Führer, Ernst von Rechenberg, gebeten, sie durch sein Land „um ein Stück Brot“ ziehen zu lassen. Auch an den Grafen von Nassau war ebenfalls eine ähnliche Bitte gerichtet worden.

Ehe die Söldner schriftliche Antwort auf ihre Bittschrift bekamen, fanden mündliche Verhandlungen mit ihnen statt. Man beabsichtigte nämlich, erst alle Truppen zusammenzuziehen, ehe man sich auf bindende Erklärungen einliesse. Die Söldner befanden sich am 3. April bei Kempen, als zunächst Herr von Reiffenberg mit kurkölnischer Reiterei sie ansprengte und eine Verhandlung mit ihnen begann. Die Söldner bezogen sich auf ihre Bittschriften und beteuerten wiederholt ihre friedliche Gesinnung. Reiffenberg erwiderte, es wäre nicht seine Absicht, sie wegen eines Stückes Brot zu schlagen; was er thäte, müsste er Eides und Ehren halber thun. Schliesslich ermahnte er sie, es „ziemlich mit den armen Leuten zu machen“, und liess sie dann weiter ziehen. Nun begegnete ihnen Herr von Rennenberg an der Spitze eines grossen Zugs jülichischer Reisigen und Bauern und forderte die Söldner auf, mit ihm zu unterhandeln. Den Hauptleuten, die zu ihm gesandt wurden, hielt er vor, was sie in seines Herrn Land zu thun hätten und weshalb sie die armen Leute „so jämmerlich verderbten“?

<sup>1)</sup> Nach Lewes Bericht vom 3. April hatten auch die Städte Wesel, Emmerich und Calcar trefflich ausgerüstete Mannschaften ins Feld gestellt.

Man würde und wollte das nicht länger leiden. Die Hauptleute entgegneten, sie seien hier als arme, herrenlose Kriegersleute und hätten nichts weiter begehrt, als „mit einem Stück Brot“ durch diese Lande ziehen zu dürfen. Sie erreichten in der That, dass auch Rennenberg von ihrer Ungefährlichkeit sich überzeugte und ihnen im Namen des Herzogs gestattete, diese Nacht noch im Jülicher Lande zuzubringen.<sup>1)</sup>

Inzwischen war auch das Hauptquartier bis nach Kempen gekommen; Graf Heinrich von Nassau<sup>2)</sup> war sehr ungehalten, als er hier erfuhr, was Rennenberg den Söldnern zugestanden hatte, sprach von den grossen Kosten, die dieser Zug veranlasst hätte, und wusste es dahin zu bringen, dass man am Ostermorgen beschloss, wenigstens mit der Reiterei<sup>3)</sup> sofort die Knechte zu verfolgen, die unterdessen bereits Bracht verlassen und die Richtung nach Roermond eingeschlagen hatten. Das gesamte jülichische Heer<sup>4)</sup> erhielt den Befehl, sich am Nachmittag am Winnenberg zwischen Dülken und Oedt aufzustellen. Noch immer rückten neue Scharen heran; auch das bergische Fussvolk, annähernd 2400 Mann, befand sich an diesem Tage auf der Strasse nach Kempen.

Eine schriftliche Antwort auf die Eingabe der Söldner war Herrn von Rennenberg zugestellt worden, aber anscheinend nur in der Absicht, den eiligen Abmarsch der Söldner aufzuhalten. Rennenberg sollte damit nach Gutdünken verfahren. Er liess sofort noch in der Nacht zum Ostermontag einige Abgesandte der Söldner vor sich kommen, denen er sicheres Geleite zugesagt hatte, und stellte ihnen vor, welche Macht auf den Beinen sei, um sie zu schlagen. Auf seine Bitte hätten die drei Herren eingewilligt, die Söldner ohne Gewehr passieren zu lassen. Sie sollten sich nun eiligst darauf entschliessen. Als die beiden Deputirten, Hans Franck und Johann Quus, mit dieser Botschaft zu dem Lager zurückkehrten, hielten die Söldner sofort in der Frühe des Ostermontags eine Beratung ab und kamen dabei zu folgendem Beschluss: Sie wollten ihre Gewehre ablegen, dagegen sollten sie von den Fürsten freies Geleite erhalten. Durch Lupert

<sup>1)</sup> Ernst von Rechenberg an den Hauptmann Caspar von Ulm 1518 April 7. (Jülich-Berg Litt. G 17b.)

<sup>2)</sup> Erbmarschall Ritter Wilhelm von der Horst berichtet das am 4. April den bergischen Statthaltern.

<sup>3)</sup> So lautete zunächst der Befehl, bald aber kam ein weiterer, das eilige Vorrücken des Fussvolkes zu veranlassen.

<sup>4)</sup> Nach Rennenbergs Angabe 6000 Mann stark.

Türk wurde ihnen das denn auch zugesagt. Als nun aber die Söldner in Reih und Glied den vereinigten Truppen entgegenzogen und ihre Gewehre niederlegten, geschah etwas Unerhörtes. Durch ein Missverständnis oder, wie die Söldner hinterher behaupteten, durch die Schuld des Grafen von Nassau, oder auch, wie später Herzog Johann sich ausserte, durch Gottes Willen fielen die brabantischen Reiter über die Söldner her und richteten ein furchtbares Blutbad unter ihnen an, sodass an 800 Mann umgekommen sein sollen. Der Rest rettete sich unter die Mauern von Venlo.<sup>1)</sup>

Ueber diesen nicht eben rühmlichen Ausgang der ganzen Angelegenheit ein völlig klares Urteil zu gewinnen, ist leider nicht möglich. Wir müssen uns hier in der Hauptsache auf einen von dem Söldnerführer Ernst von Rechenberg zwei Tage nach dem Blutbad abgefassten Bericht an den Hauptmann Caspar von Ulm verlassen, der allerdings in so vielen Einzelheiten durch die Akten bestätigt wird, dass auch die Schilderung des Ueberfalls der wehrlosen Söldner allen Glauben verdient. Der Graf von Nassau hat sich später freilich dagegen verwahrt, dass Rechenberg ihm die Verantwortung für die Metzelei zuschob, und hat sich vom Herzog Johann ein Zeugnis ausstellen lassen, dass er alles gethan habe, um das Blutbad zu verhindern. Aber sein Unmut über Rennensbergs Nachgiebigkeit, durch einen Bericht des Ritters Wilhelm von der Horst an Lützerode und Lünynck hinlänglich bezeugt, legt doch den Gedanken nahe, dass er nicht frei von Schuld gewesen sein wird. Ueberdies kann es den Söldnern nicht verübelt werden, dass sie für das Verhalten der brabantischen Reiter eben deren Führer verantwortlich machten. Dass dieses Blutbad wirklich stattgefunden hat, scheint nicht im geringsten zweifelhaft zu sein. Wird doch selbst in dem den Grafen von Nassau rechtfertigenden Schreiben des Herzogs Johann an Herzog Georg von Sachsen, bei dem als seinem Landesherrn sich Rechenberg beklagt hatte, die Metzelei in folgender Weise angedeutet: „Es was aber do kein wehren, das mocht helfen, want so schlechtlich seltzsam und balde, als sich der handel erhub, so konten wir alle nit anders wissen noch denken, dan das es allein Godt also haben wult.“ Dass die Brabanter etwa durch die Verschiedenheit der Sprache von den Verhandlungen keine genügende Kenntnis erhalten oder die ihnen gewordenen Weisungen

<sup>1)</sup> Nijhoff a. a. O. S. LX ff.

falsch verstanden haben sollten, ist kaum anzunehmen. Und somit bleibt auf ihnen oder ihrem Führer der Makel einer völkerrechtswidrigen Handlung trotz aller Entschuldigungsversuche haften.

Der vermeintliche Feind war über der Grenze; befriedigt von ihren Heldenthaten durften Ritter und Bauern wieder heimkehren und sich von diesen „Roten Ostern“ erholen. Eine gewisse Verlegenheit mag sich der Heerführer bemächtigt haben nach diesem beschämenden Ereignis; „hastlich“ waren Herzog und Erzbischof von einander geschieden. Diese Mobilmachung hatte Summen gekostet, die jedenfalls mit dem etwa durch die Söldner angerichteten Schaden in gar keinem Verhältnis standen.<sup>1)</sup>

Vermutlich haben die Fürsten, deren Schutzbündnis allerdings hiermit die Probe bestanden hatte, bei dieser Gelegenheit eingesehen, dass ein so ungeheurer Apparat doch nicht das geeignete Mittel sein konnte, um der öffentlichen Sicherheit und des Landes Wohlfahrt zu nützen. Wenigstens ist etwas Ähnliches in jener Zeit anscheinend nicht wieder vorgekommen. Einen indirekten Beweis für das Zutreffende dieser Auffassung erblicke ich in dem Umstand, dass Herzog Johann sehr bald nach den geschilderten Ereignissen eine neue Verordnung erliess, die das Vorgehen gegen herrenlose Söldner, Strassenschinder und deren Helfershelfer regelte.<sup>2)</sup> Man war also wieder bei den „kleinen Mitteln“ angelangt und scheint sich in der nächsten Zeit auch weiter mit solchen Verordnungen begnügt zu haben, bis man, wie schon erwähnt, durch die Einrichtung „streifender Rotten“ dem Strassenverkehr grössere Sicherheit lieh. —

<sup>1)</sup> Am 2. April 1518 schrieben die in Uerdingen weilenden jülich-bergischen Räte an die bergischen Statthalter, es seien in Cleve 1000 Goldgulden zur Verpflegung der Truppen aufgebracht worden, in zwei bis drei Tagen würden die ausgegeben sein. Wenn der Herzog nicht unverrichteter Dinge umkehren solle, sei es vonnöten, 1000 Goldgulden ihm zu schicken.

<sup>2)</sup> Vgl. Beilage No. III.



## Beilagen.

### I.

**Herzog Johann von Cleve übersendet seinem Drost Johann von Bronkhorst die Stipulationen des Landfriedensvertrages mit Erzbischof Philipp von Köln zur Nachachtung. 1509 November 22.**

Unlängst ist auf einer Tagfahrt zu Essen vertragen worden, dass Kurköln und Cleve „günstlich ind naeburlich onser beider onderdaenen tot vrede ind eindracht onder malkandern halden sullen ind willen ind ider van onser hern ondersaeten sullen ongeverlich die eine totter andern wandern verkieren, oer komentschap ind ander hendelingen doen ind nimant mit recht of sus anders die eine in des andern lande beletten ind bekommern moegen, mitgesacht alleine vur eigen proper bekende of bewiesliche schult, of dat imant sulx mit hande ind monde gebroeckt hedde, sullen dieselven die eine den andern beclaigen, daer si geseten ind dingpflichtich sin, daerselfs den klegler tot sinen gesinnen onweigerlich onvertaegt recht wederfaeren soll.“ Der eine Teil darf nicht zum Schaden des andern Verbrechern Unterschupf gewähren, sondern soll vielmehr eine Verfolgung der Verbrecher gestatten; „ind soe verne die hantdedigers bueten steden of vleecken angegrepen wurden, soe sall men si mit sich nemen moegen, allet ongeverlich sonder enenig behinderung der amptluide ind onderdaenen, daer die ankank geschege. Dan wer imantz mit sulcher averfaering beruchtigt, den selversinem amptman naemhaftich maeken ind daertoe die men alsoe in den steden of vleecken bekommen konde, die sal men anfangen moegen, ind doch den amptman of richter daerselfs benennen, die in beiden vurschr. deelen den hantdediger terstont then rechten stellen ind recht wederfaeren laeten sall. Idoch in sulcher naejacht en sal men die ondersaeten geinen schaeden doen, dan behoefflicher provande sal men gebruecken in themelicher wiese betaelen moegen.“ Streitigkeiten der beiderseitigen Unterthanen sollen die Amtleute auf gütlichem Wege beilegen.

Der Drost soll diesen Vertrag „up ten neesten heiligen dach“ in allen Kirchspielskirchen publizieren lassen.

Gegeven to Cleve up sent Cecilien dach anno etc. nono.

Cleve-Mark. Urk. Suppl. No. 276. Ausf.

### II.

**Vertrag zwischen Kurköln, Cleve-Mark und Jülich-Berg zum Schutze gegen Angriffe herrenloser Söldner. 1511 Januar 27.**

Die Not der Unterthanen erfordert es, diese gegen mutwilligen Ueberfall der Fussknechte zu schirmen. Die drei Fürsten haben deshalb, nachdem Verhandlungen zwischen ihren

Räten stattgefunden haben, sich dahin vereinigt, „das, wan hinfur über kurz oder lang gescheen, das sich einige fuessknechte in vergaderonge begeven wurden, unser fursten einen oder meher sine oder ire furstenthombe und lande zu garden, zu oberfallen und sine oder ire undersaissen zu beschedigen, alsdan sobald derselb oder deselben fursten dem oder den davon einige botschaft ankweme, solichs ind wes de noitturft derhalven vorzunehmen erforderen wurde, den anderen von uns fursten zu erkennen geven und umb hilf und bistant ersoechen sall. Und wan soliche ersoechung geschiet ist, alsdan sollen wir anderen fursten, de also ersoecht worden sin, uf stont den iren zu pherde ind zu fuesse mit dem kloeken slage ufgepieten lassen und uf mailstede und platze, so uns also angezeigt werden, mit der macht unser igiger uf sin selbst costen und schaeden truweligen zue ziehen und foulgen mit aller noitturft und gereitschaft, solichem der knechte moittwilligem furnemen zu begegenen und wederstand zo thun. Es wer dan sache, das soliche knechte einichen fursten oder heren hetten, der zo unsern einichen obgenanten fursten in sonderheit offenbair vehede hette oder zo haben furnemen wuld; in solichem falle sullen wir unser einer dem anderen hilf und bistant zo thun deses fruntligen verstantnis halver unverbonden sin, sondern alsdan sall es zo unser iglichs wolgefallen stehen, zo doin oder zo lassen.“

Datum: „Frietag nach sent Pauls tag der bekeronge“.

Jülich-Berg Urk. No. 3578. Ausf. Litt. G. 16 Cpt.

Cleve-Mark Urk. No. 1788 Ausf. Kurköln Urk. No. 2716. Ausf.

### III.

**Verordnung des Herzogs Johann von Jülich-Berg betreffend das Vorgehen gegen herrenlose Söldner, Strassenschinder und deren Helfershelfer. Cleve 1518 Mai 22.**

Johann alste son zu Cleve herzoch etc.

Lieve getruwen. Na dem allenthalven kondich, wat schadens unsern ind anderen den umbligenden furstendomen, landen ind underdanen durch de voisknechte geschien, ind we dem nit noetturftiglichen begegnet, wurde verderflich schade daruiss erwassen; dernalven als an uns gelangt, etlige fursten ind hern sich uf maiss ind wege sulchen zo vurkomen ind zo verheden entschlossen, so haben wir uns nu mit unsen umbligenden naberheren derselver oersachen halven ouch verdragen, we herna volgt:

IRSTlich sall geinen voissknechten durch unser furstendomen, gebiedere ind ampter zo ziehen zogelassen werden, sonder sult ir in unsem ampt zo N., we si sich alda finden liessen, innen antont anzeigen, dat sich de fursten der landen heromme ligende verdragen haben, geine knechte durch ihre furstendomen ziehen zo lassen, dat si sich des wissen zo richten. Dan we si dargegen mit der daet durch zo ziehn understonden, wurde innen mit gestadet. Willet ouch den underthanen bevelen, we si sulche knechte ankwemen, sie anzogriffen vur uch, ure bevelhavere zo brengen ind ir alsdan wie vur mit innen handelen; ind we si sich des widdersten ind mit gewalt durch obgeroerte unse ampt ziehn

wulden, alsdan mit der macht uch zosampt den undersaissen dargegen stellen ind der knechte gewalt zo keren understain, damit si ires vurnemens verhindert werden.

Zom anderen sall niemantz van unsern undersaissen sich in einige versamelonge der knechte oder dienste vur kriegsknechte buissen unsern wissen ind willen ergeven bi penen verluiss lifs ind guetz, so men sie betreden wurde. We sich aver iemantz heimlich uiss dem lande hinwech under de knechte dede, der sall sin guet verburt haben ind uiss unsern landen ewentlich verbannen sin

Zom dritten, nach deme durch einspennige ruitere, so vast in den landen riden, de undersaissen beschedigt ind overfallen werden ind de straessen geschindt, datselve wir zo gedulden nit gemeint sin, ist unse bevelh, dat we sulche einspenniger in unserm ampte obgeroert betreden wurden, ir uch anstont ires wesens erkonden ind we si geine herschaften, da bi si verblif hedden, de irer zo recht meichtich sin, oder de einspennigen in unserm ampt obgeroert gutter oder renthe nit hetten, da van si sich moechten enthalden, ir si anstont angriffen ind in haftong legen, sulchs an uns gelangen lassen ind asdan van uns vorder bevel erwarden.

Zom vierden, we sich begeve, dat de straessen durch sulche einspennigen oder andern geschindt ind de undersaissen oder andere uisswendigen berouft oder sust geweldigt wurden, sult ir anstont verschaffen, dat de kloeken geslagen werden, mit andern unseren dienern ind undersaissen dem kloekenslage voutgen, de hantdedere griiffen ind in unse gefenknisse brengen. We nu iemantz van den undersaissen dem kloekenslage nit en voutgde ind de missdediger durch sulch versuimniss hinweg gwemen, de wilt uns anzeigen, deselven an live ind guede zo straiffen.

Zom vunftden, de wile, als wir bericht werden, de straessen-schinder in unsen landen ind amptern durch unse underdauen, de eigen heirschafft haben ind andern enthalden, gehuiset ind geherbergt werden sollen ist unse ernstlige meinonge, ir in unserm ampt obgenant uch der dinge bekonden, ind so solichs befonden wurde, asdan de ufhelder van unser wegen warnen, sulche ufhal-donge, huisonge ind herbergen afzostellen ind nit mehe zo doin. So aver iemantz dargegen dede, ind de oveldedere in behuisongen oder vleecken unser undersaissen gefonden wurden, sult ir de oveldeder uch zo leveren gesinnen, ind we der ufhelder sich des weigerde, sagen, dat he de wail verwaer, uns davan zo antworten, dan wir willen si bi eme wissen. We si aver nit in huisern oder vleecken enthalden, sonder in dem velde siner herlicheit gefonden wurden, alsdan den oder deselven anstont angriffen ind in unser haftong brengen.

Disse vurgenanten punten ind artickulen sampt ind besonder wullet am neisten sondach, na dem uch dese unse schrift overantwort ist, van dem preitgerstoil ind sust lassen verstentligen, verkundigen, also dat niemantz sich have unwissenheit halven zo beschudden oder zu entschuldigen.

Wir willen de noch van uch ind unsen undersaissen, so vil einen igligen betrifft, vast stede ind unverbrochen gehalten haben,

ind darweder sonder weigern nit zo doin, penen der hœchster straf ind unser ungnade zo vermeiden.

Gegeven zu Cleve uf den hilligen pinxstavent anno etc. 1518.

(Jülich - Berg Litteralien G. 17 a. Cop. Ebendort noch eine andere Fassung dieser Verordnung, deren Abweichungen aber für den Inhalt ohne Belang sind. Nur das etwa wäre zu bemerken, dass im Eingang ausdrücklich nur von einer Einigung mit Kurköln gesprochen ist. Es erscheint demnach zweifelhaft, ob wirklich noch andere Nachbarstaaten sich beteiligt haben).

